

Anlage 3 zu den Vergabeunterlagen vom 29.03.2023

Eignungskriterien und -nachweise

Zunächst erfolgt die formale Prüfung entsprechend den Ziffern 4.3.1. bis 4.3.3. der Vergabeunterlagen.

Ergibt sich keine Beanstandung, erfolgt die materielle Eignungsprüfung.

Im Rahmen der Eignungsprüfung wird zwischen Eignungskriterien ohne Bewertungsmaßstab (1) und Eignungskriterien mit Bewertungsmaßstab (2) unterschieden.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist geeignet, wenn sie bzw. er die durch die Auftraggeberin im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt, vgl. § 122 Absatz 2 Satz 1 GWB. Sie betreffen die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit, vgl. § 122 Absatz 2 Satz 2 GWB.

Bewerberinnen bzw. Bewerber **übermitteln** die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten **Informationen für die Prüfung ihrer Eignung mit dem Teilnahmeantrag**, § 17 Absatz 1 Satz 3 VgV.

(1) Eignungskriterium ohne Bewertungsmaßstab

Das Eignungskriterium ohne Bewertungsmaßstab (siehe nachfolgende Tabelle) **muss erfüllt sein (Mindest-Eignungskriterium)**. Ist das Eignungskriterium ohne Bewertungsmaßstab nicht erfüllt, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Bei einem Forscherteam, das als **Bewerbergemeinschaft** auftritt, genügt es, wenn das in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Eignungskriterium von lediglich einem der Mitglieder der Bewerbergemeinschaft erfüllt wird.

Einzelbewerber müssen das Eignungskriterium grundsätzlich selbst erfüllen.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der **Eignungslleihe** gemäß § 47 VgV, d. h. die Bewerberin bzw. der Bewerber kann für das in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Eignungskriterium die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, sofern sie bzw. er eine Verpflichtungserklärung oder einen sonstigen Nachweis des in Anspruch genommenen Verleihers vorlegt. Eine Eignungslleihe ist hier nur in Kombination mit einem Unterauftrag möglich,

d.h. die für dieses Eignungskriterium in Anspruch genommenen Unternehmen (Verleiher) müssen die diesbezügliche Leistung selbst erbringen (Unterauftrag). Weitere Hinweise zur Eignungsleihe sowie zum Unterauftrag sind Ziffer 4.3.5.1. und Ziffer 4.3.5.2. der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Hinweis: Die nachstehenden Formulare (Tabellen) dienen der Information der Bewerber/innen und werden von der Vergabestelle ausgefüllt.

Zu dem nachstehenden Mindest-Eignungskriterium ist in dem Formular 3 (Angaben zum Mindest-Eignungskriterium) der Anlage 1 eine Eigenerklärung abzugeben (Eigenerklärung zu Formular 3).

Mindest-Eignungskriterium	Eignungsnachweis	Ja	Nein
Qualifikation der mit der Leistungserbringung einzusetzenden Fachkräfte (Forscher/innen) in folgendem Bereich:			
Erfolgreicher Abschluss der zweiten juristischen Staatsprüfung <u>bzw.</u> Befähigung zum Richteramt	Die Eigenerklärung zu Formular 3 liegt vor.		

(2) Eignungskriterien mit Bewertungsmaßstab

Die Eignungskriterien mit Bewertungsmaßstab werden punktemäßig bewertet (siehe die nachfolgenden Tabellen). Hier können max. 16 Punkte erlangt werden – als Summe der für die jeweiligen Eignungskriterien vergebenen Einzelpunkte:

Die **Eignungskriterien** mit Bewertungsmaßstab beziehen sich auf die Erfahrung der mit der Leistungserbringung einzusetzenden Fachkräfte (Forscher/innen) und umfassen:

- Dauer einschlägiger Berufstätigkeit (Ziffer 1.1 der nachfolgenden Tabelle)
- Erfahrung im Bereich einschlägiger Publikationen (Ziffer 1.2 der nachfolgenden Tabelle)
- Erfahrung im Umgang mit einschlägigen Forschungsmethoden (Ziffer 2 der nachfolgenden Tabelle)

Diese Eignungskriterien werden jeweils durch **Eignungsnachweise** dargelegt:

Zum Nachweis „Dauer einschlägiger Berufstätigkeit“ (Ziffer 1.1), ist die Tabelle 1 des Formulars 4 der Anlage 1 der Vergabeunterlagen auszufüllen.

Zum Nachweis „Erfahrung im Bereich einschlägiger Publikationen“ (Ziffer 1.2), ist die Tabelle

2 des Formulars 4 der Anlage 1 der Vergabeunterlagen auszufüllen.

Zum Nachweis „Erfahrung im Umgang mit einschlägigen Forschungsmethoden“ (Ziffer 2), ist die Tabelle 3 des Formulars 4 der Anlage 1 der Vergabeunterlagen auszufüllen.

Auch hier besteht die Möglichkeit der **Eignungsleihe** gemäß § 47 VgV, d. h. die Bewerberin bzw. der Bewerber kann für die vorstehend genannten Eignungskriterien die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, sofern sie bzw. er eine Verpflichtungserklärung oder einen sonstigen Nachweis des in Anspruch genommenen Unternehmens vorlegt. Für die vorgenannten Eignungskriterien ist eine Eignungsleihe nur in Kombination mit einem Unterauftrag möglich, d.h. das für das jeweilige Eignungskriterium in Anspruch genommene Unternehmen (Verleiher) muss die diesbezügliche Leistung selbst erbringen (Unterauftrag). Weitere Hinweise zur Eignungsleihe sowie zum Unterauftrag sind Ziffer 4.3.5.1. und Ziffer 4.3.5.2. der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem nachstehenden Bewertungsbogen, der von der Vergabestelle ausgefüllt wird.

Nr.	Eignungskriterien	Punktzahl			Bewertung
		Maximal	Erforderlich*	Erzielt	
1	Erfahrung der mit der Leistungserbringung einzusetzenden Forscher/innen in folgenden Bereichen:	10	3		
1.1	Dauer einschlägiger Berufstätigkeit Tabelle 1 (in Formular 4 der Anlage 1)	7	2		
1.2	Erfahrung im Bereich einschlägiger Publikationen Tabelle 2 (in Formular 4 der Anlage 1)	3	1		
2	Erfahrung der mit der Leistungserbringung einzusetzenden Forscher/innen im Umgang mit einschlägigen Forschungsmethoden: Tabelle 3 (in Formular 4 der Anlage 1) – Referenzen der letzten drei Jahre:	6	2		
2.1	Methode 1	3	1		
2.2	Methode 2	3	1		
	Gesamt	16	5		

*Die erforderliche Punktzahl gibt den Punktwert an, der für das jeweilige Bewertungskriterium erreicht werden muss. Ist dies nicht der Fall, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber mangels Eignung ausgeschlossen.

Eignungskriterien und Eignungsnachweise

1 Erfahrung der mit der Leistungserbringung einzusetzenden Forscher/innen in folgenden Bereichen (10 Punkte):

1.1 Einschlägige berufliche Tätigkeiten (7 Punkte)

Einschlägige Berufserfahrung bei den Forscherinnen und Forschern in den hier maßgeblichen Themengebieten: z.B. Professur oder anwaltliche bzw. sonstige rechtsberatende Tätigkeit im projektbezogenen Zivilrecht; hier insbesondere: privates Bauvertragsrecht, Verbraucherbauvertragsrecht, Bauträgervertragsrecht, Architekten- und Ingenieurvertragsrecht, Werkvertragsrecht.

Einschlägige Berufserfahrung, die die Forscherin bzw. der Forscher (im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in an einer Universität) durch Arbeiten an einer Promotion unter Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden erlangt hat, wird hier ebenfalls berücksichtigt.

Die Anzahl der zu vergebenden Einzelpunkte ist abhängig von der Dauer der einschlägigen Tätigkeiten:

0,5 - 2 Jahre: 2 Punkte

je angefangenes weiteres Jahr: 0,5 Punkte

Maximal sind hier 7 Punkte zu erreichen.

1.2 Publikationen (3 Punkte)

Veröffentlichungen/wissenschaftliche Publikationen in den hier maßgeblichen Themengebieten (siehe oben). Eine punktemäßige Berücksichtigung findet – abhängig davon, wie einschlägig die Veröffentlichung ist – wie folgt statt:

Veröffentlichungen in alleiniger Autorschaft der Forscherin bzw. des Forschers → maximal 0,4 Punkte pro Veröffentlichung

Veröffentlichungen bei, denen die Forscherin bzw. der Forscher Mitautorin bzw. Mitautor ist → maximal 0,2 Punkte pro Veröffentlichung

Einschlägige Veröffentlichungen (z.B. Promotion, Masterarbeit), die der Titelerlangung dienen, werden mit 0,4 Punkten bewertet.

2 Erfahrungen der mit der Leistungserbringung einzusetzenden Forscher/innen im Umgang mit einschlägigen Forschungsmethoden:

Referenzen der letzten 3 Jahre (6 Punkte)

(Referenzen bzgl. vergleichbarer Leistungen => vergleichbare Leistungen beziehen sich auf Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung empirischer Forschungsmethoden, siehe Tabelle 3: Referenzliste in Formular 4 der Anlage 1).

Erläuterung/Hintergrund: Die mit der Leistungserbringung einzusetzenden Forscher/innen müssen für den Zeitraum der vergangenen drei Jahre (gerechnet ab Ablauf der Teilnahmefrist) Referenzen bzgl. vergleichbarer Leistungen vorweisen können. Vergleichbare Leistungen sind nur dann gegeben, wenn praktische Erfahrungen in der Durchführung/Begleitung von Studien vorliegen, in denen die für das zu vergebende Forschungsvorhaben relevanten Methodenkenntnisse angewandt worden sind, d. h. (1) in der Auswertung einschlägiger Rechtsprechung und Literatur zum jeweiligen Forschungsgegenstand, (2) in der Durchführung von (Online-) Befragungen verschiedener betroffener Personengruppen und Verbände – sowie jeweils die zugehörige (statistische) Auswertung und Darstellung der Ergebnisse.

Punktevergabe: Die/der von der Bewerberin bzw. vom Bewerber bzw. Mitglied der Bewerbergemeinschaft einzusetzende/n Forscherin bzw. der Forscher hat an mindestens einem abgeschlossenen Forschungsvorhaben unter Verwendung der genannten Methoden teilgenommen bzw. dieses eigenständig betreut → maximal 1,5 Punkte je angewandter Methode je Vorhaben (die konkrete Punktzahl richtet sich nach der Bedeutung der Methode für das Referenzprojekt und nach dem Arbeitsanteil/Verantwortungsumfang der konkreten Bezugsperson, siehe die nachstehende Bewertungsmatrix).

Wenn das jeweilige Forschungsvorhaben noch andauert → maximal 0,75 Punkte je angewandter Methode je Vorhaben.

In dieser Kategorie ist eine Mindestpunktzahl von 2 Punkten erforderlich. Dabei muss für jede der zwei genannten Methoden jeweils mindestens 1 Punkt erzielt werden.

Beispiel: Forscher/in hat ein Vorhaben allein durchgeführt, bei dem Methode (1) den Schwerpunkt gebildet hat und Methode (2) einen geringen Teilbeitrag → 1,5 Punkte für Methode (1) und 0,7 Punkte für Methode (2). Damit ist die Mindestpunktzahl für Methode (1) mit 1,5 Punkten erreicht, nicht aber für Methode (2) mit 0,7 Punkten.

Die Punkte werden für abgeschlossene Vorhaben entsprechend folgender Matrix vergeben:

Arbeitsanteil/Verantwortungsumfang	Bedeutung der Methode für das Referenzprojekt		
	tragende Bedeutung; entscheidend für die Aussagekraft	für Einzelfragen entscheidende Bedeutung	untergeordnete Bedeutung; für nachrangige Fragen
Eigene, alleinige volle Verantwortung für die Methode / den relevanten Berichtsteil	1,5	1,1	0,7
Geteilte Verantwortung, gleichranging mit anderem/r Forscher / Forscherin	1,2	0,8	0,4
Nachrangige Verantwortung; Zuarbeit, Assistenz, Unterstützung	0,8	0,4	0,2

Bei noch laufenden Projekten wird jeweils die halbe Punktzahl vergeben.